

5401/AB XX.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Theresia Haidlmayr und Genossen vom 11. Februar 1999, Nr. 5718/J, betreffend Steuerfreibetrag für "begünstigte Behinderte", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich festhalten, daß das Einkommensteuergesetz (EStG) den Begriff "begünstigte Behinderte" nicht kennt. Die Berücksichtigung von allfälligen auf Grund einer Behinderung zwangsläufig erwachsenden Kosten bei Ermittlung der Steuerbelastung erfolgt gemäß §§ 34 und 35 EStG als außergewöhnliche Belastung und ist nicht als "Begünstigung" zu verstehen.

Außergewöhnliche Belastungen im Sinne des § 34 EStG mindern bei einem vorgegebenen Einkommen die Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen gegenüber anderen Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen, die derartige Aufwendungen nicht zu tragen haben. Aus diesem Grund sind vor Anwendung des Steuertarifes diese außergewöhnlichen Belastungen in Abzug zu bringen. Sofern das Einkommen so niedrig ist, daß keine Lohn- oder Einkommensteuer anfällt, führt eine weitere Minderung der Leistungsfähigkeit zu keinem anderen Ergebnis.

Das Steuerrecht ist aber vorrangig nicht geeignet, Aufwendungen für Krankheitskosten oder Kosten einer Behinderung abzugelten. Derartige Kostenersätze sind - wenn erforderlich - durch Leistungen aus der Sozialversicherung oder durch andere Transferleistungen abzugelten. Eine Berücksichtigung in beiden Bereichen führt zu einer Zweigeleisigkeit, verbunden mit geringerer Transparenz, erhöhtem Verwaltungsaufwand und unterschiedlichsten Ergebnissen.

Die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung des (Ehe-)Partners bei Alleinverdienern ist deshalb gerechtfertigt, weil dieser zu einer - auf Grund der Behinderung verursachten - höheren Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

Zu 1. bis 3.:

Im Jahr 1997 wurde an 9.198 behinderten Personen Pensionen ohne Steuerabzug ausbezahlt. Nur über das Einkommen des (Ehe-) Partners konnten 9.966 Personen den behinderungsbedingten Freibetrag geltend machen.

Eine Differenzierung nach dem Geschlecht des (Ehe-)Partners ist mit dem vorhandenen Datenmaterial nicht möglich.

Für 1996 können keine Zahlen genannt werden, weil die Trennung von Freibetrag und Pflegegeld technisch teilweise nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Für das Jahr 1998 liegen derzeit noch keine repräsentativen Daten vor.

Zu 4.:

Eine derartige Größe kann nicht ermittelt werden, weil die steuerliche Auswirkung von Freibeträgen abhängig vom jeweiligen Grenzsteuersatz ist. Kommt ein solcher nicht zur Anwendung, kann auch kein fiktiver Grenzsteuersatz für die Berechnung herangezogen werden.

Zu 5.:

Die Einführung einer Negativsteuer für Freibeträge auf Grund tatsächlicher oder pauschaler außergewöhnlicher Belastungen ist einerseits nicht konform mit dem System der Einkommensbesteuerung und führt überdies zu einer Überfrachtung des Steuerrechts mit sozialpolitischen Elementen. Eine derartige Negativsteuer ist daher nicht vorgesehen.